

Ausfüllhilfe zur Einkommensteuererklärung (E 7) für 2021 (bei beschränkter Steuerpflicht)

Gesetzeszitate ohne nähere Bezeichnung beziehen sich auf das Einkommensteuergesetz 1988 (EStG 1988) in der für 2021 geltenden Fassung. Natürliche Personen, die im Inland (= Österreich) weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, sind grundsätzlich beschränkt einkommensteuerpflichtig mit ihren inländischen Einkünften iS des § 98.

Auf Antrag werden Staatsangehörige von EU(EWR)-Staaten, die im Inland weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, als unbeschränkt steuerpflichtig behandelt, soweit sie inländische Einkünfte iSd § 98 haben. Dies gilt nur, wenn Ihre Einkünfte im Kalenderjahr mindestens zu 90 % der österreichischen Einkommensteuer unterliegen oder wenn die nicht der österreichischen Einkommenssteuer unterliegenden Einkünfte nicht mehr als 11.000 Euro betragen (§ 1 Abs. 4). Für einen derartigen Antrag verwenden Sie anstelle des Formulars E 7 das Formular L 1i in Verbindung mit dem Formular E 1 (Einkommensteuererklärung für unbeschränkt Steuerpflichtige) oder - wenn Sie nur Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit bezogen haben - das Formular L 1i in Verbindung mit dem Formular L 1 (ArbeitnehmerInnenveranlagung).

Einkünfte sind die Betriebseinnahmen (Einnahmen) abzüglich Betriebsausgaben (Werbungskosten). Bei Ermittlung der Einkünfte dürfen Betriebsausgaben oder Werbungskosten nur insoweit abgezogen werden, als sie mit inländischen Einkünften in wirtschaftlichen Zusammenhang stehen. Betriebsausgaben sind Aufwendungen, die durch den Betrieb veranlasst sind, Werbungskosten sind Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen. Voraussetzung für die Abzugsfähigkeit der Betriebsausgaben und Werbungskosten ist u.a., dass die Empfänger oder Gläubiger über Verlangen der Abgabenbehörde genau bezeichnet werden.

Bei nachstehenden Einkünften iSd § 98 wird die Einkommensteuer im Inland im Wege des Steuerabzuges erhoben (§ 99):

- Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit von denen Lohnsteuer einzubehalten war (Lohnsteuerabzug gemäß § 70);
- Kapitalertragsteuerpflichtige Einkünften iSd § 93; dazu gehören insbesondere Gewinnanteile (Dividenden), Zinsen und sonstige Bezüge aus inländischen Aktien, Genussrechten, Partizipationskapital, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung und an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie Zuwendungen aus einer inländischen Privatstiftung.
- Einkünfte aus im Inland ausgeübter oder verwerteter selbstständiger Tätigkeit (SchriftstellerIn, Vortragstätigkeit, KünstlerIn, ArchitektIn, SportlerIn, ArtistIn oder Mitwirkende an Unterhaltungsdarbietungen), wobei es gleichgültig ist, an wen die Vergütungen für die genannten Tätigkeiten geleistet werden (Abzugssteuer gemäß § 99);
- Einkünfte aus der Beteiligung an einem inländischen Unternehmen als stiller Gesellschafter;
- Gewinnanteile von GesellschafterInnen (MitunternehmerInnen) einer ausländischen Gesellschaft, die an einer inländischen Personengesellschaft beteiligt ist (in bestimmten Fällen);
- Einkünfte aus der Überlassung von Rechten auf bestimmte oder unbestimmte Zeit oder aus der Gestattung der Verwertung von Rechten insbesondere aus der Einräumung der Werknutzung (Werknutzungsbevollmächtigung, Werknutzungsrecht) im Sinne des Urheberrechtsgesetzes und aus der Überlassung von gewerblichen Schutzrechten, von gewerblichen Erfahrungen und von Berechtigungen oder aus der Gestattung der Verwertung solcher Rechte;
- Aufsichtsratsvergütungen;
- Einkünfte aus im Inland ausgeübter kaufmännischer oder technischer Beratung und bei Einkünften aus der Gestellung von Arbeitskräften zur inländischen Arbeitsausübung;
- Einkünfte aus inländischen Immobilien eines ausländischen nicht an einen unbestimmten Personenkreis angebotenen Immobilienfonds.

Veranlagungspflichtig sind Einkünfte eines beschränkt Steuerpflichtigen, von denen kein Steuerabzug vom Arbeitslohn, vom Kapitalertrag oder nach den §§ 99 bis 101 vorzunehmen ist. In folgenden Fällen sind steuerabzugspflichtige Einkünfte zu veranlagern (§ 102):

1. Einkünfte, die zu den Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebes, zu den Einkünften aus der Beteiligung an einem Unternehmen als stiller Gesellschafter oder zu den Gewinnanteilen gemäß § 99 Abs. 1 Z 2 gehören.
2. Tariflohnsteuerpflichtige Einkünfte gemäß § 70 Abs. 2 Z 1, wenn andere veranlagungspflichtige Einkünfte bezogen wurden, deren Gesamtbetrag 730 Euro übersteigt oder wenn im Kalenderjahr zumindest zeitweise gleichzeitig zwei oder mehrere lohnsteuerpflichtige Einkünfte, die beim Lohnsteuerabzug gesondert versteuert wurden, bezogen worden sind.
3. Einkünfte aus privaten Grundstücksveräußerungen im Sinne des § 30, für die keine Immobilienertragsteuer gemäß § 30c Abs. 2 entrichtet wurde, oder wenn keine Abgeltung gemäß § 30b Abs. 2 gegeben ist.

Bei bestimmten Einkünften erfolgt die Veranlagung nur auf Antrag (§ 102 Abs. 1 Z 3).

Beachten Sie: Im Fall der Veranlagung wird bei der beschränkten Steuerpflicht unterliegenden Einkünften dem Einkommen ein Betrag **von 9.000 Euro hinzugerechnet**, d.h. das Einkommen wird um diesen Betrag erhöht und davon die Steuer bemessen. Der Hinzurechnungsbetrag von 9.000 Euro bewirkt, dass nur die ersten 2.000 Euro nach dem allgemeinen Tarif (§ 33) mit 0% besteuert werden, weil die Sicherung des steuerlichen Existenzminimums primäre Aufgabe des Wohnsitzstaates ist; zur Möglichkeit eines Antrages gemäß § 1 Abs. 4 siehe oben.

1 Steuerpflichtige, die wegen Unterschreitens der Umsatzgrenzen des § 189 UGB nicht mehr rechnungslegungspflichtig sind und Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§ 23) beziehen, können beantragen, die Gewinnermittlung nach § 5 Abs. 1 EStG 1988 **fortzuführen**. Der Antrag ist für das Jahr zu stellen, in dem das Wirtschaftsjahr endet, für das erstmalig keine Rechnungslegungspflicht besteht. Der Antrag bindet den Steuerpflichtigen bis zum Widerruf; in diesem Fall ist das entsprechende Kästchen anzukreuzen. Durch Wiedereintritt in die Rechnungslegungspflicht nach § 189 UGB erlischt der Antrag automatisch.

2 Hier sind die **Einkünfte** (der Gewinn oder Verlust) aus einer im Inland betriebenen **Land- und Forstwirtschaft** anzuführen. Wenn Sie pauschaliert sind, fügen Sie den als Beilage zum Formular E 1 vorgesehenen Vordruck E 1c an und übernehmen Sie das Ergebnis in den Punkt a. Nichtpauschalierte Steuerpflichtige haben die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung oder die Vermögensübersicht (Bilanz) und die Gewinn- und Verlustrechnung vorzulegen.

Beachten Sie: Die Berücksichtigung eines **Gewinnfreibetrages** (§ 10) erfolgt nicht durch Eintragung im Formular E 7. Bei Inanspruchnahme der land- und forstwirtschaftlichen Pauschalierung ist der Grundfreibetrag in der Beilage E 1c (Kennzahl **9221**) zu berücksichtigen. Im Fall der Bilanzierung oder Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ist der Gewinnfreibetrag im Rahmen der Ermittlung der steuerpflichtigen Ein-

künfte zu berücksichtigen, sodass der bereits um den Gewinnfreibetrag verminderte Gewinn in die Kennzahl **310** zu übernehmen ist. Ein geltend gemachter investitionsbedingter Gewinnfreibetrag muss in den Kennzahlen **779** und **789** ausgewiesen werden.

Zur Behandlung von Kapitalerträgen und Substanzgewinnen betreffend Betriebsgrundstücke gelten die Ausführungen in Anmerkung 4 entsprechend.

3 Hier sind die **Einkünfte aus selbstständiger**, im Inland ausgeübter oder verwerteter **Arbeit**, einzutragen. Die Einkünfte sind auch dann steuerpflichtig, wenn es sich nur um eine vorübergehende Tätigkeit handelt. Legen Sie die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung oder die Vermögensübersicht (Bilanz) und Gewinn- und Verlustrechnung vor. Zur Möglichkeit der Basispauschalierung siehe Anmerkung 4.

Beachten Sie: Die Berücksichtigung eines **Gewinnfreibetrages** (§ 10) erfolgt nicht durch Eintragung im Formular E 7. Der Gewinnfreibetrag ist vielmehr im Rahmen der Ermittlung der steuerpflichtigen Einkünfte zu berücksichtigen, sodass der bereits um den Gewinnfreibetrag verminderte Gewinn in die Kennzahl **320** zu übernehmen ist. Ein geltend gemachter investitionsbedingter Gewinnfreibetrag muss in den Kennzahlen **779** und **789** ausgewiesen werden.

Zur Behandlung von Kapitalerträgen und Substanzgewinnen betreffend Betriebsgrundstücke gelten die Ausführungen in Anmerkung 4 entsprechend.

4 Hier sind die **Einkünfte aus Gewerbebetrieb**, für den im Inland eine Betriebsstätte unterhalten wird, eine ständige Vertreterin/ein ständiger Vertreter bestellt ist oder bei dem im Inland unbewegliches Vermögen vorliegt, einzutragen. Legen Sie die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung oder die Vermögensübersicht (Bilanz) und Gewinn- und Verlustrechnung vor.

Beträgt Ihr Umsatz im vorangegangenen Jahr nicht mehr als 220.000 Euro, besteht im Rahmen der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung die Möglichkeit, die Betriebsausgaben pauschal mit 12% des Umsatzes zu ermitteln (**Basispauschalierung**, § 17 Abs. 1 bis 3). Für bestimmte – vor allem freiberufliche – Einkünfte beträgt der Pauschalsatz nur 6%. Neben dem Pauschale dürfen nur Ausgaben für den Eingang an Waren, Rohstoffen, Halberzeugnissen, Hilfsstoffen und Zutaten sowie Ausgaben für Löhne (einschließlich Lohnnebenkosten) und für Fremdlöhne, soweit diese unmittelbar in Leistungen eingehen, die den Betriebsgegenstand des Unternehmens bilden (z.B. Auftragsfertigung von Waren), und Sozialversicherungsbeiträge abgesetzt werden.

Beachten Sie: Die Berücksichtigung eines **Gewinnfreibetrages** (§ 10) erfolgt nicht durch Eintragung im Formular E 7. Der Gewinnfreibetrag ist vielmehr im Rahmen der Ermittlung der steuerpflichtigen Einkünfte zu berücksichtigen, sodass der bereits um den Gewinnfreibetrag verminderte Gewinn in die Kennzahl **330** zu übernehmen ist. Ein geltend gemachter investitionsbedingter Gewinnfreibetrag muss in den Kennzahlen **779** und **789** ausgewiesen werden.

Für betriebliche Einkünfte aus **Kapitalvermögen** und Substanzgewinne betreffend **Betriebsgrundstücke** gilt Folgendes:

Kapitalerträge (Früchte und Substanz), die mit einem besonderen Steuersatz besteuert werden können oder endbesteuerungsfähig sind, dürfen in Punkt 3a oder Punkt 3b nicht enthalten sein. Bei Ausübung der Regelbesteuerungsoption gemäß § 27a Abs. 5 sind diese Einkünfte in Kennzahl **784** bzw. **919** einzutragen. Wenn Sie die Besteuerung mit dem besonderen Steuersatz wählen, erfassen Sie die Einkünfte unter Kennzahl **785, 951** bzw. **922**.

Substanzgewinne betreffend Betriebsgrundstücke, die mit dem besonderen Steuersatz besteuert werden können, dürfen in Punkt 3a oder Punkt 3b nicht enthalten sein. Bei Ausübung der Regelbesteuerungsoption gemäß § 30a Abs. 2 sind diese Einkünfte in Kennzahl **502** einzutragen. Sie die Besteuerung mit dem besonderen Steuersatz wählen, erfassen Sie die Einkünfte unter Kennzahl **963** (30%) oder **553** (25%). Der besondere Steuersatz beträgt 25%, wenn die Veräußerung vor dem 1.1.2016 erfolgt ist.

Beachten Sie, dass die Regelbesteuerungsoption immer nur für sämtliche (betrieblichen und privaten) Kapitalerträge ausgeübt werden kann. Gleiches gilt für die Ausübung der Regelbesteuerungsoption betreffend Grundstücke. Die Regelbesteuerungsoption für Kapitaleinkünfte kann unabhängig von der Regelbesteuerungsoption für Grundstücke ausgeübt werden.

5 Zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, selbstständiger Arbeit und Gewerbebetrieb gehören auch:

Gewinn(Verlust)anteile der Gesellschafter von der Gesellschaft, bei denen die Gesellschafter als Mitunternehmer anzusehen sind, sowie die Vergütungen, die die Gesellschafter von der Gesellschaft für ihre Tätigkeit im Dienste der Gesellschaft oder für die Hingabe von Darlehen oder für die Überlassung von Wirtschaftsgütern bezogen haben. Für Einkünfte aus einer Beteiligung an einer Mitunternehmerschaft verwenden Sie das Formular E 11. Beachten Sie die Hinweise auf diesem Formular. Zur Behandlung von in den Beteiligungseinkünften enthaltenen betrieblichen Kapitalerträgen und Substanzgewinnen betreffend Betriebsgrundstücke gilt Anmerkung 4 entsprechend.

6 In bestimmten Fällen werden Einkünfte über Antrag auf drei oder fünf Jahre verteilt versteuert:

Eine **Drei-Jahres-Verteilung** ist für Veräußerungsgewinne und bestimmte Entschädigungen (§ 37 Abs. 2 Z 2) vorgesehen.

Veräußerungsgewinne sind Gewinne aus dem Verkauf (der Aufgabe) des ganzen Betriebes, eines Teilbetriebes oder eines Mitunternehmeranteiles, können auf Antrag auf **drei** Jahre verteilt werden, wenn der Betrieb vor mehr als sieben Jahren entweder gegründet oder entgeltlich erworben worden ist und nicht gegen Rente veräußert wird. In diesem Fall scheiden Sie 2/3 des (ungekürzt zu erfassenden) Veräußerungsgewinnes durch Eintragung in der Kennzahl **311/321/327** aus.

Eine **Fünf-Jahres-Verteilung** ist für stille Reserven vorgesehen, die bei Ausscheiden von Wirtschaftsgütern infolge eines behördlichen Eingriffs oder zur Vermeidung eines solchen aufgedeckt werden. In diesem Fall scheiden Sie 4/5 der (ungekürzt zu erfassenden) begünstigten Einkünfte durch Eintragung in der Kennzahl **312/322/328** aus.

7 Positive Einkünfte aus selbständiger künstlerischer und/oder schriftstellerischer Tätigkeit des Jahres 2021 können auf Grund eines unwiderruflichen Antrages gleichmäßig auf die Jahre 2021, 2020 und 2019 verteilt werden. In diesem Fall werden die Veranlagungen der Jahre 2020 und 2019 zur Berücksichtigung der jeweiligen Drittel wiederaufgenommen. Die Verteilung ist nur möglich, wenn der Saldo aus sämtlichen Einkünften aus künstlerischer und/oder schriftstellerischer Tätigkeit positiv ist.

Die zu verteilenden Einkünfte sind zunächst ungekürzt zu erfassen. 2/3 davon sind in Kennzahl **325** einzutragen und werden dadurch ausgeschlossen.

8 Hier sind die auf 2021 entfallenden 1/3 bzw. 1/5-Beträge der im Vorjahr (in Vorjahren) auf 3 bzw. 5 Jahre verteilten Gewinne (siehe auch Anmerkung 6) einzutragen. Weiters ist hier auch der auf 2020 entfallende 1/3-Betrag einzutragen, wenn von der Verteilungsbegünstigung für künstlerische und/oder schriftstellerische Einkünfte (siehe Anmerkung 7) in den Jahren 2022 oder 2023 Gebrauch gemacht wird.

9 Hier sind bei Ausübung der Regelbesteuerungsoption Einkünfte einzutragen, die für die Einräumung eines **Leitungsrechtes** von einem Infrastrukturbetreiber aus den Bereichen Strom, Gas, Erdöl und Fernwärme bezogen worden sind (§ 107). Werden die Einkünfte nicht mit 33% des Auszahlungsbetrages angesetzt, ist ihre Höhe durch ein Gutachten nachzuweisen.

10 Bestimmte Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft können auf Antrag zu je einem Drittel im Veranlagungsjahr und den beiden Folgejahren steuerlich berücksichtigt werden. Ausgenommen davon sind insbesondere Einkünfte, die durch Vollpauschalierung ermittelt wurden, Einkünfte aus Jagd, aus einem Nebenerwerb oder einer Nebentätigkeit, begünstigte Einkünfte aus besonderen Waldnutzungen, Einkünfte aus der Veräußerung von Grundstücken oder Einkünfte aus der Betriebsveräußerung oder -aufgabe. Sind nicht sämtliche Einkünfte zu verteilen, muss aus den Aufzeichnungen klar erkennbar sein, welche Einkünfte in die Verteilung einbezogen wurden und wie sie ermittelt wurden.

Wenn Sie die Verteilung beanspruchen wollen, kreuzen Sie (nur bei erstmaliger Inanspruchnahme) das für den Antrag vorgesehene Kästchen an. Der Antrag betrifft alle verteilungsfähigen Einkünfte, ist für die Folgejahre bindend und daher nicht mehr neuerlich zu stellen. Die Verteilung endet u.a. durch Bekanntgabe der Beendigung. In diesem Fall ist das entsprechende Kästchen anzukreuzen; ein neuerlicher Antrag kann erst nach Ablauf von fünf Veranlagungsjahren gestellt werden.

Zu verteilen ist der positive Saldo aus den zu verteilenden Einkünften des Betriebes, höchstens aber die gesamten aus dem Betrieb erzielten positiven Einkünfte. Die zu verteilenden Einkünfte sind in Kennzahl **151** einzutragen. Die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft des Veranlagungsjahres werden damit um 2/3 des Wertes aus dieser Kennzahl vermindert. Die ausgeschiedenen beiden Drittelbeträge werden sodann bei den Veranlagungen der Folgejahre jeweils **automatisch miterfasst**.

11 Nichtausgleichsfähige Verluste aus **Betrieben**, deren Unternehmensschwerpunkt im Verwalten unkörperlicher Wirtschaftsgüter oder in der gewerblichen Vermietung von Wirtschaftsgütern gelegen ist, sind unter Kennzahl **341** einzutragen. Verluste des laufenden Jahres sind im Rahmen der entsprechenden Kennzahl (**310, 320** oder **330**) immer ungekürzt anzusetzen und zusätzlich bei der Kennzahl **341** mit dem auf sie entfallenden nichtausgleichsfähigen Anteil anzuführen.

Nichtausgleichsfähige betriebliche Verluste aus **Beteiligungen**, bei denen die Erzielung steuerlicher Vorteile im Vordergrund steht, oder in betrieblichen Beteiligungseinkünften enthaltene nichtausgleichsfähige Verluste aus Betrieben, deren Unternehmensschwerpunkt im Verwalten unkörperlicher Wirtschaftsgüter oder in der gewerblichen Vermietung von Wirtschaftsgütern gelegen ist (§ 2 Abs. 2a), sind unter Kennzahl **342** anzugeben. Beteiligungsverluste des laufenden Jahres sind immer ungekürzt anzusetzen und zusätzlich bei der Kennzahl **342** mit den auf sie entfallenden nichtausgleichsfähigen Anteilen anzuführen.

Wird im laufenden Jahr aus demselben Betrieb (derselben Betriebsstätte) ein Gewinn bezogen, werden nichtausgleichsfähige Verluste aus **Vorjahren** durch Eintragung in Kennzahl **332** verrechnet. Der Gewinn ist in der entsprechenden Kennzahl (**310, 320, 330**) ungekürzt zu erfassen.

Entsprechendes gilt für die Kennzahl **346** für die Verrechnung nichtausgleichsfähiger Verluste aus **Vorjahren** aus betrieblichen Beteiligungseinkünften, wenn im laufenden Jahr aus derselben Beteiligung ein Gewinn erzielt wird. Der Gewinnanteil ist in der entsprechenden Kennzahl (**310, 320, 330**) ungekürzt zu erfassen.

In Kennzahl **509** ist ein Wartetastenverlust aus einer Beteiligung an einer Mitunternehmerschaft als kapitalistischer Gesellschafter (§ 23a) einzutragen, der infolge einer Einlage oder einer Haftungsübernahme mit anderen Einkünften als den jeweiligen Beteiligungseinkünften verrechenbar wird. Die Verrechnung erfolgt bis zur Höhe des Gesamtbetrages der Einkünfte.

In **außerbetrieblichen Einkünften** enthaltene allfällige nichtausgleichsfähige Verluste aus Beteiligungen, bei denen die Erzielung steuerlicher Vorteile im Vordergrund steht (§ 2 Abs. 2a), sind unter Kennzahl **371** einzutragen. Verluste des laufenden Jahres sind im Rahmen der entsprechenden Kennzahl immer ungekürzt anzusetzen und zusätzlich bei der Kennzahl **371** mit dem auf sie entfallenden nichtausgleichsfähigen Anteil anzuführen.

In außerbetrieblichen Einkünften enthaltene nichtausgleichsfähige Verluste der **Vorjahre** aus Beteiligungen, bei denen die Erzielung steuerlicher Vorteile im Vordergrund steht (§ 2 Abs. 2a) sind zur Verlustverrechnung in Kennzahl **372** höchstens in der Höhe anzuführen, in der im laufenden Jahr aus derselben Beteiligung ein Überschussanteil bezogen wird; dieser Überschussanteil ist bei der entsprechenden Kennzahl ungekürzt anzugeben.

12 Diese Einkünfte, von denen bereits ein Lohnsteuerabzug in Höhe von 20% der Einnahmen vorzunehmen war, werden nur auf Grund eines ausdrücklichen Antrages in der Veranlagung berücksichtigt und dann zum Tarif besteuert. **Beachten Sie:** Die Antragsveranlagung wird nur dann durchgeführt, wenn in der Erklärung das entsprechende Kästchen **angekreuzt** ist. Dies gilt auch dann, wenn für andere nicht-selbständige Einkünfte eine Veranlagung beantragt wird oder eine Pflichtveranlagung durchzuführen ist, weil zB auch betriebliche Einkünfte erzielt wurden.

13 Tragen Sie die Anzahl der gehalts- und pensionsauszahlenden Stellen (Arbeitgeber/innen, Pensionsstellen) ein, die an Sie im Jahr 2021 Bezüge (Lohn, Gehalt oder Pensionen) ausbezahlt haben. Die Beilage eines Lohnzettels ist nicht erforderlich. Sollten Sie mehrere Pensionen bezogen haben, die bereits gemeinsam lohnversteuert worden sind, ist für diese gemeinsam versteuerten Pensionen eine einzige pensionsauszahlende Stelle anzugeben.

Folgende Bezüge zählen hier nicht dazu: Bezüge aus einer gesetzlichen Krankenversicherung (Krankengeld), Bezüge auf Grund eines Dienstleistungsschecks, Arbeitslosenunterstützung, Notstandshilfe, Überbrückungshilfe für Bundesbedienstete, Entschädigungen für Truppen-, Kader- oder Waffenübungen, rückerstattete Pflichtbeiträge an Sozialversicherung, Bezüge aus dem Insolvenz-Entgelt-Fonds, Wochengeld, Bezüge aus einer betrieblichen Vorsorge oder Bezüge aus der Bauarbeiterurlauskasse.

14 Liegt kein Lohnausweis/Lohnbescheinigung (Formular L 17) vor, sind in Kennzahl **359** Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit des Jahres 2021 einzutragen, die nicht lohnsteuerpflichtig sind und in denen keine Einkünfte enthalten sind, für die eine begünstigte Besteuerung von sonstigen Bezügen vorzunehmen ist (z.B. 13. und 14. Monatsbezug, siehe dazu das „Steuerbuch“, bmf.gv.at - Publikationen).

15 Das Formular **L 17** soll grundsätzlich von der Arbeitgeberin/vom Arbeitgeber übermittelt werden. Sollte das nicht der Fall sein, übermitteln Sie das ausgefüllte Formular L 17 Ihrem Finanzamt. Beachten Sie die Ausfüllhilfen L 17a und L 17b.

16 Hier sind **Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung** einzutragen, wenn das unbewegliche Vermögen, die Sachinbegriffe oder Rechte im Inland gelegen oder in ein inländisches Buch oder Register eingetragen sind oder in einer inländischen Betriebsstätte verwertet werden. Sind Sie an einer oder mehreren Gemeinschaften beteiligt, schlüsseln Sie die bei der Kennzahl **370** angesetzten Einkunftsanteile in einer Beilage für Beteiligungsanteile (E 11) auf und übernehmen Sie den Wert in den Punkt 6b.

17 Wenn Sie die Regelbesteuerungsoption ausüben, sind hier die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung einzutragen, die für die Einräumung eines **Leitungsrechtes** von einem Infrastrukturbetreiber aus den Bereichen Strom, Gas, Erdöl und Fernwärme bezogen worden sind (§ 107). Werden die Einkünfte nicht mit 33% des Auszahlungsbetrages angesetzt, ist ihre Höhe durch ein Gutachten nachzuweisen.

18 Einkünfte aus **privaten inländischen Grundstücksveräußerungen**, unterliegen grundsätzlich der Besteuerung unter Anwendung eines besonderen Steuersatzes. Der besondere Steuersatz für Gewinne aus Grundstücksveräußerungen beträgt **30%**, wenn die Veräußerung im Kalenderjahr 2016 erfolgt ist. Er beträgt **25%**, wenn die Veräußerung nach dem 31.12.2015 erfolgt ist, die Einkünfte aber zuflussbedingt erst im Kalenderjahr 2020 zu erfassen sind.

Wurde von den Einkünften Immobilienertragsteuer entrichtet, ist die Einkommensteuer damit abgegolten, es sei denn, die der Selbstberechnung der Immobilienertragsteuer durch den Parteienvertreter zugrunde liegenden Angaben entsprechen nicht den tatsächlichen Gegebenheiten. Wurde keine Immobilienertragsteuer entrichtet, müssen die in den Kennzahlen **985/572**, **986/573** oder **987/574** zu erfassenden Einkünfte jedenfalls veranlagt werden (Erklärungspflicht).

Wurde Immobilienertragsteuer korrekt entrichtet, müssen derartige Einkünfte nicht mehr in der Steuererklärung erfasst werden. Sie können allerdings freiwillig auf Grund einer Regelbesteuerungsoption (erste Seite des Formulars) oder einer Veranlagungsoption in die Veranlagung einbezogen werden.

Durch Ausübung der Veranlagungsoption können Einkünfte aus privaten Grundstücksveräußerungen, für die eine Immobilienertragsteuer entrichtet wurde (Eintragung in Kennzahl **988/576** erforderlich), in die Veranlagung einbezogen und mit dem besonderen Steuersatz besteuert werden. Dies ist zB sinnvoll, wenn ein Verlust aus einer Grundstücksveräußerung mit einem Überschuss aus einer anderen Grundstücksveräußerung, für die Immobilienertragsteuer entrichtet wurde, ausgeglichen und dabei die Besteuerung mit dem besonderen Steuersatz gewahrt bleiben soll. Zu viel erhobene Immobilienertragsteuer kann auf diese Weise (ganz oder teilweise) erstattet bzw. auf die Einkommensteuer betreffend anderer Einkünfte angerechnet werden.

Beispiel: Das Grundstück A wurde um 20.000 Euro verkauft, es wurde eine Immobilienertragsteuer von 840 Euro (4,2% des Veräußerungserlöses) entrichtet. Beim Verkauf des Grundstückes B wurde ein Verlust von 1.000 Euro erzielt, Immobilienertragsteuer ist hier nicht angefallen. Durch Ausübung der Veranlagungsoption kann ein Verlustausgleich vorgenommen werden:

<i>Pauschal ermittelte Einkünfte aus Grundstücksveräußerungen (14% des Veräußerungserlöses)</i>	985	2.800
<i>Nicht pauschal ermittelte Einkünfte aus Grundstücksveräußerungen</i>	987	- 1.000
<i>Saldo</i>		1.800
<i>davon 25% Einkommensteuer</i>		540
<i>Anrechenbare Immobilienertragsteuer</i>	988	840
<i>Erstattung Immobilienertragsteuer</i>		300

Im Gegensatz zur Regelbesteuerungsoption kann die Veranlagungsoption auf einzelne Veräußerungsgeschäfte beschränkt bleiben, es müssen somit nicht alle Einkünfte aus Grundstücksveräußerungen, auf die der besondere Steuersatz anwendbar ist, einbezogen werden. In einem solchen Fall darf aber nur jene Immobilienertragsteuer in Kennzahl **988/576** eingetragen werden, die auf tatsächlich veranlagte Einkünfte entfällt. Der Verlustausgleich kann unter Anrechnung einer Immobilienertragsteuer auch im Rahmen der Tarifbesteuerung erfolgen; in diesem Fall muss die Regelbesteuerungsoption auf der ersten Seite des Formulars ausgeübt werden.

19 War das verkaufte Grundstück zum 31.3.2012 nicht mehr steuerverfänglich (Anschaffung vor dem 31.3.2002 bei Zugrundelegung einer zehnjährigen Spekulationsfrist, sogenanntes „Altvermögen“), können die Einkünfte pauschal ermittelt werden: Als Anschaffungskosten sind 86% des Veräußerungserlöses anzusetzen. Die Einkünfte betragen daher 14% des Veräußerungserlöses, sodass sich unter Zugrundelegung eines Steuersatzes von 30%/25% eine effektive Steuer von 4,2%/3,5% des Veräußerungserlöses ergibt. In Kennzahl **985/572** sind in diesem Fall die Einkünfte in Höhe von 14% des Veräußerungserlöses anzusetzen (Veräußerungserlös abzüglich pauschaler Anschaffungskosten in Höhe von 86% des Veräußerungserlöses). Werbungskosten dürfen

nicht berücksichtigt werden. Die Einkünfte unterliegen dem besonderen Steuersatz, es sei denn es wird die Regelbesteuerungsoption auf der ersten Seite des Formulars ausgeübt.

20 War das verkaufte Grundstück zum 31.3.2012 nicht mehr steuerverfassen (Anschaffung vor dem 31.3.2002 bei Zugrundelegung einer zehnjährigen Spekulationsfrist, sogenanntes „Altvermögen“) und erfolgte nach dem 31.12.1987 eine **Umwidmung** (idR) in Bauland, können die Einkünfte pauschal ermittelt werden: Als Anschaffungskosten sind 40% des Veräußerungserlöses anzusetzen. Die Einkünfte betragen daher 60% des Veräußerungserlöses, sodass sich unter Zugrundelegung eines Steuersatzes von 30%/25% eine effektive Steuer von 18%/15% des Veräußerungserlöses ergibt. In Kennzahl **986/573** sind in diesem Fall die Einkünfte in Höhe von 60% des Veräußerungserlöses anzusetzen (Veräußerungserlös abzüglich pauschaler Anschaffungskosten in Höhe von 40% des Veräußerungserlöses). Werbungskosten dürfen nicht berücksichtigt werden. Die Einkünfte unterliegen dem besonderen Steuersatz, es sei denn es wird die Regelbesteuerungsoption auf der ersten Seite des Formulars ausgeübt.

21 In Kennzahl **987/574** sind Einkünfte aus Grundstücksveräußerungen einzutragen, die

- nicht pauschal ermittelt werden dürfen (siehe zur pauschalen Ermittlung die Anmerkungen 17 und 18, betrifft sogenanntes „Neuvermögen“, im Wesentlichen bei Anschaffungen nach dem 31.3.2002) oder die
- „Altvermögen“ betreffen und bei denen von der pauschalen Besteuerung (Kennzahlen **986/573** bzw. **987/574**) nicht Gebrauch gemacht wird.

Die Einkünfte unterliegen dem besonderen Steuersatz, es sei denn es wird die Regelbesteuerungsoption ausgeübt.

22 Der Saldo aus den Kennzahlen **985/986/987** bzw. aus den Kennzahlen **572/573/574** (Punkt 7.1.3) stellt die Einkünfte aus privaten Grundstücksveräußerungen dar, auf die der besondere Steuersatz von 30% bzw. 25% anwendbar ist. Ohne Ausübung der Regelbesteuerungsoption wird ein positiver Saldo der Einkünfte zu 30% (25%) – gegebenenfalls nach einem Verlustausgleich mit einem negativen Saldo der Einkünfte zu 25% (30%) – mit dem besonderen Steuersatz versteuert. Verbleibt nach einem allfälligen Verlustausgleich ein negativer Saldo, ist dieser (auch bei Ausübung der Regelbesteuerungsoption) auf 60% zu kürzen. Dieser gekürzte Verlust ist nur mit Einkünften aus Vermietung und Verpachtung ausgleichsfähig. Auf Antrag kann der gesamte gekürzte Verlust durch Eintragung in Kennzahl **974** berücksichtigt werden. Wird kein diesbezüglicher Antrag gestellt, ist der gekürzte Verlust zu jeweils einem Fünftel beginnend mit dem Veranlagungsjahr zu berücksichtigen. In diesem Fall ist der Fünftelbetrag (4% des gesamten Verlustes) in Kennzahl **973** einzutragen.

23 Hier sind Einkünfte aus Grundstücksveräußerungen gegen **Rente** einzutragen. Diese sind stets nach dem allgemeinen Tarif zu versteuern und unterliegen nicht der Immobilienertragsteuer.

24 Ein **ausländischer Verlust**, der gemäß § 2 Abs. 8 mit inländischen Einkünften ausgeglichen worden ist, ist insoweit nachzusteuern, als der Verlust (auch) im Ausland ausgeglichen wurde oder ausgeglichen hätte werden können.

25 In Fällen eines Schuldnachlasses iSd § 36 (Erfüllung eines Sanierungsplanes, Erfüllung eines Zahlungsplanes oder Erteilung einer Restschuldbefreiung nach Durchführung eines Abschöpfungsverfahrens) ist die auf den Schuldnachlass entfallende Einkommensteuer zum Teil nicht festzusetzen (siehe dazu die Rz 7269 ff der EStR 2000).

26 Gemäß § 6 Z 6 lit c bis d ist auf Grund eines in der Steuererklärung gestellten Antrages bei Überführung von Wirtschaftsgütern oder Verlegung von Betrieben oder Betriebsstätten iSd lit. a oder bei Einschränkung des Besteuerungsrechtes Österreichs iSd lit. b die Steuerschuld in **Raten** zu entrichten, wenn die Überführung/Verlegung in einen EU-Mitgliedsstaat oder einen EWR-Staat erfolgt oder die Einschränkung des Besteuerungsrechtes gegenüber einem solchen Staat erfolgt. Die auf die Wirtschaftsgüter des **Anlagevermögens** entfallende Steuerschuld ist gleichmäßig über einen Zeitraum von **fünf Jahren** zu entrichten, wobei die erste Rate mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides und die weiteren Raten jeweils am 30. Juni der Folgejahre fällig werden. Davon abweichend sind offene Raten insoweit fällig zu stellen, als

1. Wirtschaftsgüter, Betriebe oder Betriebsstätten veräußert werden, auf sonstige Art ausscheiden oder in einen Staat außerhalb des EU/EWR-Raumes überführt oder verlegt werden,
2. der Ort der Geschäftsleitung einer Körperschaft in einen Staat außerhalb des EU/EWR-Raumes verlegt wird,
3. der Steuerpflichtige Insolvenz anmeldet oder abgewickelt wird oder
4. der Steuerpflichtige eine Rate binnen zwölf Monaten ab Eintritt der Fälligkeit nicht oder in zu geringer Höhe entrichtet.

Der Eintritt dieser Umstände ist der zuständigen Abgabenbehörde binnen drei Monaten ab Eintritt anzuzeigen. Die auf die Wirtschaftsgüter des **Umlaufvermögens** entfallende Steuerschuld ist gleichmäßig über einen Zeitraum von **zwei Jahren** zu entrichten, wobei die erste Rate mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides und die zweite Rate am 30. Juni des Folgejahres fällig wird. Da es sich dabei um eine pauschale Verteilung handelt, ist ein vorzeitiges Ausscheiden nicht anzuzeigen und führt auch nicht zu einer vorzeitigen Fälligkeit noch offener Raten. Tragen Sie in Kennzahl **978** den Gesamtbetrag ein, für den die Steuer in Raten zu entrichten ist. Hinsichtlich dieses Betrages wird durch entsprechende Eintragung in Kennzahl **235** bzw. **990** und/oder in Kennzahl **991** die darauf entfallende Steuerschuld auf fünf (sieben) Jahre bzw. zwei Jahre verteilt und die erste Rate im Rahmen des ergehenden Veranlagungsbescheides vorgeschrieben.

Sollte eine der oben genannten Umstände bereits im Veranlagungsjahr eingetreten sein, hat insoweit keine Eintragung in Kennzahl **978** zu erfolgen.

27 Wird aufgrund von Umgründungen iSd UmgrStG das Besteuerungsrecht Österreichs eingeschränkt, kann die festgesetzte Steuerschuld auf Antrag in Raten entrichtet werden. Das Ratenzahlungskonzept des § 6 Z 6 lit c bis d EStG ist sinngemäß anzuwenden (Entrichtung in 5 bzw. 2 Jahresraten sowie Umstände, die zu einer vorzeitigen Fälligkeit führen); siehe dazu im Detail Anm. 25. Bei Einbringungen kommt es zu einer vorzeitigen Fälligkeit der Raten gemäß § 16 Abs. 1 Satz 3 UmgrStG auch dann, wenn in weiterer Folge die Gegenleistung durch den Einbringenden veräußert wird. Aufgrund der sinngemäßen Anwendung von § 6 Z 6 EStG ist dies der Abgabenbehörde binnen 3 Monaten anzuzeigen. Bei einer teilweisen Einschränkung des Besteuerungsrechtes aufgrund von Einbringungen iSd Art. III UmgrStG ist gemäß § 16 Abs. 1 vierter Satz auf den ermittelten Gewinn der besondere Steuersatz gemäß § 27a Abs. 1 Z 2 EStG (27,5%) anzuwenden. Eine vorzeitige Fälligkeit noch offener Raten erfolgt ausschließlich bei Veräußerung der Gegenleistung; aufgrund der sinngemäßen Anwendung von § 6 Z 6 EStG ist dies der Abgabenbehörde binnen 3 Monaten anzuzeigen.

28 Gemäß § 27 Abs. 6 Z 1 EStG gelten Umstände, die zu einer Einschränkung des Besteuerungsrechtes Österreichs hinsichtlich von Wirtschaftsgütern iSd § 27 Abs. 3 und Abs. 4 EStG führen, als Veräußerung. Gemäß § 27 Abs. 6 Z 1 lit. d iVm § 6 Z 6 lit c und d EStG ist in allen nicht unter lit. a fallenden Fällen (kein Wegzug und keine unentgeltliche Übertragung) auf Grund eines in der Steuererklärung gestellten Antrages die Steuerschuld in Raten zu entrichten, wenn die Einschränkung des Besteuerungsrechtes gegenüber einem EU/EWR-Staat erfolgt. Wird ein solcher Antrag (durch Ankreuzen) gestellt, sind die Raten über einen Zeitraum von fünf Jahren zu entrichten, wobei die erste Rate mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides und die weiteren Raten jeweils am 30. Juni der Folgejahre fällig werden. Davon abweichend sind offene Raten insoweit fällig zu stellen, als Kapitalanteile veräußert werden, in einen Staat, der von der Regelung nicht erfasst ist, transferiert werden oder eine Rate binnen zwölf Monaten ab Eintritt der Fälligkeit nicht oder in zu geringer Höhe entrichtet wird. Der Eintritt dieser Umstände ist der zuständigen Abgabenbehörde binnen drei Monaten ab Eintritt anzuzeigen.

Tragen Sie in Kennzahl **980** den Gesamtbetrag ein, für den die Steuer in Raten zu entrichten ist. Hinsichtlich dieses Betrages wird die darauf entfallende Steuer auf fünf Jahre verteilt und die erste Rate im Rahmen des ergehenden Veranlagungsbescheides vorgeschrieben. Sollte eine der genannten Umstände im Veranlagungsjahr eintreten, hat insoweit keine Eintragung in Kennzahl **980** zu erfolgen.

29 Hier können Sie außerdem eine anzurechnende Mindestkörperschaftsteuer nach einer Umwandlung (§ 9 Abs. 8 Umgründungssteuergesetz) eintragen.

30 In Kennzahl **462** ist stets der Gesamtstand offener Verlustabzüge (ggfs. inklusive der von anderen Steuerpflichtigen übernommenen Verlustabzüge) anzugeben.